Vollzitat: Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist

§ 16

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) ¹Aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person
- 1. älter als 65 Jahre ist,
- 2. anhaltend krank ist,
- 3. zehn Jahre dem Kreistag angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
- 4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
- 5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist.
- (2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag.

§ 28

Hinderungsgründe

- (1) Kreisräte können nicht sein
- 1. der Landrat, die Beigeordneten und die übrigen Beamten des Landkreises, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer des Landkreises,
- 2. die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der der Landkreis einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
- 3. die leitenden Beamten und Arbeitnehmer sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über den Landkreis befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
- 4. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung des Landkreises befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, deren Wählbarkeit nicht nach Artikel 137 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt werden kann.
- (3) ¹Der Kreistag stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist. ²Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Kreisrates unberührt. ³Die Feststellung eines Hinderungsgrundes ergeht durch Verwaltungsakt.